



Steuerausweis und Datensperre

Gemeindesteuerämter stellen gegen Gebühr Steuerausweise aus. Steuerpflichtige können die Ausstellung von Steuerausweisen an Private unterbinden, indem sie beim Gemeindesteueramt eine Datensperre errichten. Für die Aufhebung einer Datensperre muss eine gesuchstellende Person glaubhaft machen, dass die Sperrung sie in der Verfolgung eigener Rechte gegenüber der steuerpflichtigen Person behindert.

Die Gemeindesteuerämter stellen auf Gesuch Steuerausweise über das steuerbare Einkommen und Vermögen, den steuerbaren Reingewinn und das steuerbare Kapital gemäss letzter rechtskräftiger Einschätzung oder aufgrund der letzten Steuererklärung aus. Ausnahmsweise können auch Ausweise über frühere Einschätzungen ausgestellt werden. Die gesuchstellende Person hat eine Gebühr zu bezahlen; einen Grund für das Gesuch muss sie nicht angeben (§ 122 Abs. 1 Steuergesetz, StG, [LS 631.1](#)).

Die Bestimmungen des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG, [LS 170.4](#)) bleiben vorbehalten (§ 122 Abs. 2 StG). Die Steuerpflichtigen (d.h. die natürlichen und juristischen Personen) haben das Recht, ihre Daten im Steuerregister für Auskünfte an Private sperren zu lassen und damit die voraussetzungslose Ausstellung von Steuerausweisen zu unterbinden (§ 22 Abs. 1 IDG). Wer von diesem Recht Gebrauch machen will, teilt dies dem zuständigen Gemeindesteueramt schriftlich mit. Das Steueramt des Kantons Zürich stellt dafür ein [Formular](#) zur Verfügung. Das Gemeindesteueramt vermerkt die Datensperre im Steuerregister und bestätigt der steuerpflichtigen Person deren Errichtung schriftlich (§ 20 Verordnung über die Information und den Datenschutz, IDV, [LS 170.41](#)).

Die Datensperre wirkt nur in Bezug auf die Gemeinde, an die das Gesuch gerichtet wurde. Sie entfaltet auch keine Wirkung betreffend Auskünfte aus anderen Registern (z.B. Einwohnerregister) sowie Auskünfte an öffentliche Organe.

Sind die Daten im Steuerregister gesperrt, kann ein Steuerausweis nur ausgestellt werden, wenn die gesuchstellende Person glaubhaft macht, dass die Sperrung sie in der Verfolgung eigener Rechte gegenüber der steuerpflichtigen Person behindert. Das Begehren ist der steuerpflichtigen Person zur Stellungnahme zu unterbreiten (§ 122 Abs. 3 StG). Die Beurteilung, ob die Voraussetzungen zur Aufhebung einer Datensperre erfüllt sind, obliegt dem Gemeindesteueramt.

Der Entscheid des Gemeindesteueramts kann von der gesuchstellenden und von der steuerpflichtigen Person mit Rekurs an die Finanzdirektion weitergezogen werden. Der Entscheid der Finanzdirektion ist mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht anfechtbar. Der Steuerausweis wird erst ausgestellt, wenn über die Zulässigkeit der Ausstellung ein rechtskräftiger Entscheid vorliegt (§ 122 Abs. 4 und 5 StG).

Besteht keine Datensperre, stellt das Gemeindesteueramt den Steuerausweis aus, sofern keine überwiegenden öffentlichen oder private Interessen entgegenstehen (§ 23 IDG).

Beispiel zur Aufhebung einer Datensperre:

Eine Unternehmung C. AG verlangte einen Steuerausweis über eine steuerpflichtige Person A., die eine Datensperre errichtet hatte. Die C. AG machte geltend, dass sie eine Forderung gegen A. besitze und beurteilen müsse, ob diese einbringlich sei. Das Verwaltungsgericht, das den Fall zu beurteilen hatte, führte aus, dass ein Steuerausweis trotz Datensperre auszustellen sei, wenn die gesuchstellende Person mit der steuerpflichtigen Person in einer wirtschaftlichen Beziehung stehe und auf rasche und verlässliche Angaben über die Steuerfaktoren zur Prüfung seiner Kreditfähigkeit angewiesen sei. Aufgrund eines Aktienkaufvertrags und des damit zusammenhängenden hängigen Zivilverfahrens bejahte es das Bestehen einer wirtschaftlichen Beziehung zwischen der C. AG und A. Weiter erachtete es das Verwaltungsgericht als offensichtlich, dass die C. AG wegen des hohen Streitwerts darauf angewiesen sei, verlässliche Angaben über die finanzielle Lage von A. zu erhalten, um abschätzen zu können, ob sich weitere Investitionen in den Prozess lohnen würden beziehungsweise ein allfälliger Prozessgewinn überhaupt erhältlich wäre. Die Voraussetzungen zur Aufhebung einer Datensperre waren damit erfüllt.

(Urteil des Verwaltungsgerichts Zürich vom 19. April 2017, [SB.2017.00018](#); das Bundesgericht hat mit Urteil vom 8. September 2017, [1C 304/2017](#), eine dagegen eingereichte Beschwerde abgewiesen.)

V 1.1 / Oktober 2019